

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard Groschedl in der Finanzstrafsache gegen Herrn ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch ***A*** SteuerberatungsgmbH, Wien, wegen der Finanzvergehen der Finanzordnungswidrigkeiten gemäß § 49 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 26. September 2022 gegen den Bescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 20. September 2022, Geschäftszahl FV-001 160 330, über die Zurückweisung der Beschwerde vom 12. September 2022 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Erkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde vom 16. Mai 2022 wurde Herr ***Bf1*** wegen näher dargestellter Finanzordnungswidrigkeiten mit einem strafbestimmenden Wertbetrag von gesamt € 321.828,14 gemäß § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG nach § 49 Abs. 2 FinStrG zu einer Geldstrafe von € 19.000,00, im Nichteinbringungsfall 76 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt und ihm der Ersatz der Kosten des Finanzstrafverfahrens von € 500,00 auferlegt.

In einem wurde über die ***Bf2***, die als belangter Verband gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) die Verantwortung dafür trifft, dass durch die Tathandlungen des Entscheidungsträgers ***Bf1*** im Sinne des § 2 Abs. 1 VbVG iVm § 28a FinStrG zu Gunsten des Verbandes und unter Verletzung den Verband treffender Verpflichtungen die näher dargestellten Finanzordnungswidrigkeiten begangen wurde, nach § 49 Abs. 2 FinStrG i.V.m. § 28a Abs. 2 FinStrG eine Geldbuße in der Höhe von € 17.000,00 verhängt und ein Ersatz der Kosten des Finanzstrafverfahrens von € 500,00 festgesetzt.

Die Zustellung der Erkenntnisse an beide Beschuldigten erfolgte am 8.8.2022 (Beginn der Abholfrist).

Mit Eingabe vom 17. Mai 2022 wurde für beide Beschuldigte ein Schreiben mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Geschäftszahl: SpS 56/22-W-3
Stellungnahme- Einspruch- Beschwerde

Sehr geschätzter Spruchsenat!

Bezugnehmend auf die Verhandlung betreffend die ***Bf2***, ***Bf1-Adr2*** sowie Herrn ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, teile ich mit, dass ich - als Stellungnahme - als Einspruch - als Beschwerde mich gegen die genannte Bestrafung im Rahmen des obigen Finanzstrafverfahrens gem. § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG ausspreche und diesbezüglich die Stellungnahme abgebe, dass ich gegen das Erkenntnis (Urteil) bzw. den Beschluss einen Einspruch bzw. **eine Beschwerde einbringen werde.**“

Mit Eingabe vom 12. September 2022 wurde die von der Verteidigerin (für die zwischenzeitig keine Vollmacht ausgewiesen war) erstellte Beschwerde übermittelt, worin die Behauptung (unter Hinweis auf das Schreiben vom 17. Mai 2022) aufgestellt wurde, dass die Beschwerdeführer am 17. Mai 2022 gegen das Erkenntnis vom 16. Mai 2022 des Spruchsenates beim Amt für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzstrafsachen, als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung Bereich Finanzstrafsachen schriftlich Beschwerde erhoben hätten.

Mit Zurückweisungsbescheid des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 20. September 2022 wurde die Beschwerde vom 12.09.2022 gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022 gemäß § 156 Abs 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Gem. § 150 Abs 2 FinStrG beträgt die Rechtsmittelfrist im Finanzstrafverfahren einen Monat und beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses vom 16.05.2022 wurde dem Beschuldigten zugesandt, da die Vertretungsvollmacht des damaligen Vertreters ***A*** SteuerberatungsgmbH bereits vor der mündlichen Verhandlung mit 04.05.2022 zurückgelegt wurde und wurde nachweislich mit 08.08.2022 hinterlegt.

Gem. § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist

als zugestellt. Das Erkenntnis gilt demnach mit 08.08.2022 als zugestellt. Daraus ergibt sich eine Rechtsmittelfrist bis 08.09.2022.

Die gegenständliche Beschwerde wurde jedoch erst mit 12.09.2022 durch die Vertretung ***A*** SteuerberatungsgmbH eingebracht.

Die Beschwerde wurde somit nicht fristgerecht eingebracht und ist gem. § 156 Abs 1 FinStrG zurückzuweisen.“

In der dagegen fristgerecht am 26. September 2022 eingebrachten Beschwerde beider Beschuldigten wird wie folgt ausgeführt:

1. „Mit den beiden Zurückweisungsbescheiden wurde die Beschwerde vom 17.05.2022 gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022 zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass die gegenständliche Beschwerde gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022 verspätet eingebracht wurde.
2. Es wird der Beschwerdeantrag gestellt, die Zurückweisungsbescheide aufzuheben und dem ergänzenden Schriftsatz in Form der Eingabe vom 12.09.2022 als Ergänzung der Beschwerde vom 17.05.2022 zuzulassen.
3. Begründet wird der Antrag damit, dass die beiden Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 17.05.2022 gegen das Erkenntnis des Amtes für Betrugsbekämpfung, Bereich Finanzstrafsachen - Spruchsenat, als Organ des Amtes der Betrugsbekämpfung für den Bereich Finanzstrafsachen Team 3, gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022 Beschwerde erhoben habe.
Mit Schriftsatz und Eingabe vom 12.09.2022 wurde die Beschwerde vom 16.05.2022 ergänzt.
4. Es ist aus den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes nicht ableitbar, dass eine Beschwerde gegen ein mündlich verkündetes Erkenntnis (im gegenständlichen Fall am 16.05.2022) erst nach schriftlicher Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zulässig ist.
5. Gem. § 156 Abs. 2 FinStrG hätte die belangte Behörde die Möglichkeit gehabt, dass - wenn die Beschwerde nicht dem in § 153 umschriebenen Erfordernissen entspricht oder wenn sie ein Formgebrechen aufweist - dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.
6. Auf Grund der vorgenannten Ausführungen wird nochmals ersucht, den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und die gegenständliche Beschwerde im Sinne der Bestimmungen des § 156. Abs. 3 FinStrG ungesäumt dem Bundesfinanzgericht vorzulegen.

Die Beschwerde vom 17.05.2022 gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022 ist somit rechtzeitig eingebracht und kann nicht gem. § 156 Abs. 1 FinStrG zurückgewiesen werden. Auf die Beilagen 2 und 3 des Anbringens vom 12.09.2022 wird verwiesen.“

Im Vorlagebericht des Amtes für Betrugsbekämpfung - Bereich Finanzstrafsachen vom 30. September 2022 wird als Stellungnahme ausgeführt:

„Gem. § 150 Abs 2 FinStrG beträgt die Rechtsmittelfrist einen Monat und beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses zu laufen. Das Erkenntnis wurde mit 08.08.2022 hinterlegt. Gem. § 17 Abs 3 ZustG gilt das Erkenntnis mit 08.08.2022 als zugestellt. Demnach ergibt sich eine Rechtsmittelfrist bis 08.09.2022. Die ausgefertigte Beschwerde wurde allerdings erst mit 12.09.2022 und somit nicht fristgerecht eingebracht und war zurückzuweisen. In der Beschwerde über die Zurückweisung wird behauptet, dass bereits mit 17.05.2022 Beschwerde gegen das Erkenntnis erhoben worden sei. Hierbei ist anzuführen, dass das Schreiben mit 17.05.2022 per Email und mit 19.05.2022 per Post eingebracht wurde. Gemäß § 56 Abs 2 FinStrG gelten für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungs-strafen, soweit dieses Bundes-gesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (BAO) sinngemäß. Eingaben per Email stellen kein Anbringen gem. § 86a Abs 1 BAO dar. Beschwerdeanmeldungen per Email sind unzulässig (BFG 11.03.2016, RV/7300010/2016) und das Schreiben/die Beschwerdeanmeldung wurde erst mit 19.05.2022 wirksam eingebracht. Wurde ein Erkenntnis mündlich verkündet, so ist die Erhebung der Beschwerde dagegen innerhalb einer Woche bei der Behörde, die das anzufechtende Erkenntnis erlassen hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Eine angemeldete Beschwerde ist innerhalb der Frist gem. Abs 2 (binnen eines Monats ab Zustellung) einzubringen. Solange ein mündlich verkündeter Bescheid nicht zugestellt ist, beginnt die Frist nicht zu laufen (Leitner/Brandl/Kert, Handbuch Finanzstrafrecht, 4. Auflage 2017, RZ 3136). Der Wortlaut des Schreibens vom 19.05.2022 ließ der Finanzstrafbehörde keine Zweifel offen, dass es sich hierbei um eine Beschwerdeanmeldung (!) und nicht bereits um eine Beschwerde iSd § 150 ff FinStrG handelt. "Bezugnehmend auf die Verhandlung (...) teile ich mit, dass ich als Stellungnahme, als Einspruch, als Beschwerde mich gegen die genannte Bestrafung im Rahmen des obigen Finanzstrafverfahrens gem. § 49 Abs 1 lit a FinStrG ausspreche und diesbezüglich die Stellungnahme abgebe, dass ich gegen das Erkenntnis (...) eine Beschwerde einbringen werde." Dadurch wurde zwar deutlich, dass sich der Beschuldigte/belangte Verband gegen die Entscheidung ausspricht, doch auch deutlich der Konjunktiv I verwendet und mitgeteilt, dass noch Beschwerde eingebracht werden würde. Dass es sich hierbei um eine Beschwerde handelt, kann nicht erkannt werden. Hingegen wird das Anbringen vom 12.09.2022 auf der ersten Seite als "Beschwerde gegen das Erkenntnis vom 16.05.2022" bezeichnet, was auch dafür spricht, dass es sich hierbei nicht nur um eine "Ergänzung" handelt. Eine rechtzeitig

angemeldete Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach der Zustellung des Erkenntnisses einzubringen (§ 150 Abs 4 zweiter Satz iVm Abs 2 FinStrG). Da dies nicht der Fall ist, war die Beschwerde vom 12.09.2022 zurückzuweisen. Aus diesen Gründen ist aus Sicht der Finanzstrafbehörde die von der Partei eingebrachte Beschwerde vom 26.09.2022 gegen den Zurückweisungsbescheid vom 20.09.2022 als unbegründet abzuweisen.“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtslage:

150 Abs. 1 FinStrG: Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren ist die Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.

§ 150 Abs. 2 FinStrG: Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit deren Kenntnis, sofern der Beschwerdeführer aber durch den Verwaltungsakt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, ab dem Wegfall dieser Behinderung.

§ 150 Abs. 4 FinStrG: Wurde ein Erkenntnis mündlich verkündet, so ist die Erhebung einer Beschwerde dagegen innerhalb einer Woche bei der Behörde, die das anzufechtende Erkenntnis erlassen hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Eine angemeldete Beschwerde ist innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 einzubringen. Eine nicht oder verspätet angemeldete Beschwerde ist zurückzuweisen, es sei denn, sie wurde von einer gemäß § 151 Abs. 1 berechtigten Person eingebracht, die bei der mündlichen Verhandlung weder anwesend noch vertreten war.

Gemäß § 98 Abs. 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht; bleiben Zweifel bestehen, so darf die Tatsache nicht zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten als erwiesen angenommen werden.

Beschwerdeanmeldung mit Eingabe vom 17. Mai 2022:

Im Schreiben vom 17. Mai 2022 hat Herr ***Bf1*** für sich und den belangten Verband mitgeteilt, dass „*er - als Stellungnahme - als Einspruch - als Beschwerde sich gegen die genannte Bestrafung im Rahmen des obigen Finanzstrafverfahrens gem. § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG ausspreche und diesbezüglich die Stellungnahme abgebe, dass ich gegen das Erkenntnis (Urteil) bzw. den Beschluss einen Einspruch bzw. **eine Beschwerde einbringen werde.***“

Damit hat der Beschuldigte im Sinne des § 150 Abs. 4 FinStrG für den hier auszuwendenden Fall, dass ein Erkenntnis mündlich verkündet wurde, innerhalb einer Woche bei der Behörde, die das anzufechtende Erkenntnis erlassen hat, die Beschwerde schriftlich angemeldet.

Dass mit diesem Schreiben schon eine Beschwerde eingebracht worden sein soll, ist gerade aufgrund des Hinweises, der Beschuldigte **werde eine Beschwerde einbringen**, dem Inhalt nach nicht abzuleiten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteienerklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt somit darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (Hinweis VwGH 27.11.2017, Ra 2016/15/0053; 24.11.2016, Ra 2014/13/0003; 10.3.2016, Ra 2015/15/0041; VwGH 09.04.2020, Ra 2019/16/0073).

Die Anwendung des Grundsatzes, dass es in der Beurteilung von Parteienvorbringen nicht auf Bezeichnungen und zufällige verbale Formen ankommt, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischrittes (Hinweis VwGH 14.6.1973, 1637/72; 14.8.1991, 89/17/0174), setzt voraus, dass eine der Auslegung zugängliche Parteienerklärung überhaupt vorliegt, und dass der Wille der Partei aus ihrem Vorbringen mit Eindeutigkeit erschlossen werden kann (VwGH 29.07.2020, Ra 2020/13/0046; vgl. BFG vom 21.01.2021, RV/7300070/2020).

Da der Beschuldigte schriftlich mitteilte, er werde (aus damaliger Sicht: in der Zukunft) eine Beschwerde einbringen, ist der Inhalt eindeutig und einer weiteren Auslegung nicht zugänglich.

Entgegen der Meinung der Verteidigerin ist mit dem Schreiben vom 17. Mai 2022 nur eine gesetzeskonforme Anmeldung der Beschwerde durch den Beschuldigten selbst erfolgt. Eine Beschwerde wurde damit nicht eingebracht. Es besteht daher keine Möglichkeit, den ergänzenden Schriftsatz in Form der Eingabe vom 12. September 2022 als Ergänzung der Beschwerde vom 17. Mai 2022 zuzulassen, da noch keine Beschwerde eingebracht war.

Fristversäumnis:

Gemäß § 156 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde eine Beschwerde, die gegen ein von ihr erlassenes Erkenntnis (einen Bescheid) oder gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Beschwerde nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 56 Abs. 3 FinStrG gelten (in Finanzstrafverfahren) für Zustellungen das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 (ZustG), und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (BAO).

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein

Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 108 Abs. 2 BAO enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wie sich aus dem im Strafact erliegenden Zustellnachweis ergibt, wurde das nunmehr angefochtene Erkenntnis dem Beschuldigten nach einem ersten Zustellversuch am 5. August 2022 durch Hinterlegung (§ 17 Abs. 3 ZustellG) zugestellt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 8. August 2022 (Montag) festgelegt. Die Rechtsmittelfrist endete somit am 8. September 2022.

Eine (allfällige) Abwesenheit iSd letzten Satzes des § 17 Abs. 3 ZustG liegt nur dann vor, wenn der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle anwesend ist (vgl. § 16 Abs. 1 ZustG), dh von kurzfristigen, periodischen Abwesenheiten einmal abgesehen (insbesondere berufsbedingte Abwesenheit während des Tages), nicht immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt, so zB während eines mehrtägigen Urlaubs (vgl. zB Walter/Thienel, *Verwaltungsverfahren* 17, E 1 16, 17).

Im vorliegenden Fall habe der Beschuldigte nicht behauptet, zum Zeitpunkt der Zustellung bzw. Hinterlegung des Bescheides ortsabwesend gewesen zu sein, sodass seitens des Bundesfinanzgerichtes auch keine Notwendigkeit für entsprechende Nachfragen bestand

Daher war auch die (erstmalig eingebrachte) Beschwerde vom 12. September 2022 gesetzeskonform von der Finanzstrafbehörde zurückzuweisen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ungelöste Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht eindeutig in der höchstgerichtlichen Judikatur gelöst sind, lagen nicht vor.

Wien, am 3. Oktober 2022